

I.

52 C 6/22



Amtsgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der SOS Recht GmbH, vertr. d. d. Gf., Pflugstr. 7, 10115 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mueller.legal Rechtsanwälte
Partnerschaft,
Mauerstr. 66, 10117 Berlin,

gegen

die Pegasus Hava Tasimaciligi Anonim Sirketi, Aeroparkt Yenisehir Mah. Osmanli
Bulvari; No: 11/-A, 34912 Kurtköy/Istanbul, Türkei,

Beklagte,

ZU-Bevollmächtigter:



hat das Amtsgericht Düsseldorf
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
17.05.2022
durch die Richterin am Amtsgericht Mehring
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 400,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.12.2021 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ausgleichszahlung aus Art. 7 VO EG Nr. 261/2004 i.V.m. § 398 BGB in Höhe von 400,00 € aus abgetretenem Recht des Fluggastes [REDACTED]. Die Beklagte führte den Flug [REDACTED] von Düsseldorf nach Sabiha Gökçen am 09.11.2021 mit planmäßiger Ankunftszeit um 17:55 Uhr verspätet durch, sodass der Fluggast, welcher über eine bestätigte Buchung für diesen Flug verfügte, das Ziel erst mit einer Verspätung von mehr als drei Stunden um 23:55 Uhr erreichte. Hierbei handelt es sich um eine große Verspätung im Sinne des Artikels 6 EG-Verordnung Nr. 261/2004. In dem Fall steht dem Fluggast wie bei einer Annullierung des Fluges ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung nach Artikel 7 EG-Verordnung Nr. 261/2004 zu (EuGH Urteil vom 19. November 2009, Aktenzeichen C-402/07 und C-432/07; Bundesgerichtshof, Urteil vom 18. Februar 2010, Aktenzeichen Xa 95/06).

Der Anspruch der Klägerin ist nicht wegen Vorliegens eines außergewöhnlichen Umstandes im Sinne des Art. 5 Abs. 3 EG-VO 261/04 ausgeschlossen. Danach ist ein ausführendes Luftfahrtunternehmen nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Art. 7 EG-VO 261/04 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Der Begriff der außergewöhnlichen Umstände, der weder in Art. 2 noch in sonstigen Vorschriften der Verordnung definiert ist, bezeichnet ein Vorkommnis, das seiner Natur oder Ursache nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens ist und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen ist. Außergewöhnlich bedeutet nicht dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entsprechend, sondern außerhalb dessen liegend, was üblicherweise mit dem Ablauf der Personenbeförderung im Luftverkehr verbunden ist oder verbunden sein kann.

Es sollen Ereignisse erfasst werden, die nicht zum Betrieb des Luftverkehrsunternehmens gehören, sondern als - jedenfalls in der Regel von außen kommende - besondere Umstände dessen ordnungs- und plangemäße Durchführung beeinträchtigen oder unmöglich machen können. Beherrschbarkeit meint nicht die subjektive Vorwerfbarkeit oder gar Vermeidbarkeit, sondern beurteilt sich allein danach, wem das Risiko zuzurechnen ist. Die Beherrschbarkeit ist normativ nach objektiven Verantwortungs- und vor allem Risikosphären zu beurteilen sein, während konkrete (subjektive) Vorhersehbarkeits- oder Vorwerfbarkeitserwägungen von vorneherein fehl am Platz sind. Dem Luftfahrtunternehmen wird demnach alles zugerechnet, was in seinen Einfluss- und Organisationsbereich fällt. Dazu rechnen alle Abläufe, welche im weitesten Sinne dem ordnungsgemäßen Flugbetrieb dienlich sind. Insoweit verwirklicht sich schlicht unternehmerisches Risiko (BeckOGK/Steinrötter, 1.1.2020, Fluggastrechte-VO Art. 5 Rn. 54).

Ungünstige Wetterbedingungen statuieren im Ausgangspunkt keinen außergewöhnlichen Umstand. Sie kommen aber dann für eine Entlastung in Betracht, wenn sie in besonders stark ausgeprägter Form (etwa: Sturm bzw. Orkan, Gewitter, Nebel, Frost, Schnee, Hagel jeweils in exorbitanter Gestalt oder monsunartige Regenfälle) auftreten und die Witterungsbedingungen so drastisch sind, dass insbesondere der Start oder die Landung nicht möglich erscheint. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn der gesamte Flugverkehr von den Witterungsbedingungen über einen längeren Zeitraum betroffen ist. Derartiges ist dem Vortrag der Beklagten nicht zu entnehmen. Soweit die Beklagte behauptet, die Verzögerung sei aufgrund des Nebels entstanden und auf Metardaten verweist, ist dieser Vortrag unsubstantiiert und erlaubt keine Beurteilung der Außergewöhnlichkeit der aufgetretenen Wetterbedingungen. Die Beklagte hat trotz des ihr dahingehend erteilten gerichtlichen Hinweises mit Verfügung vom 08.04.2022 nicht vorgetragen, inwiefern ein etwaiger Nebel in welchem Zeitraum den Flugverkehr in Düsseldorf beeinflusst hat und ob bzw. inwiefern Starts und Landungen nicht mehr oder nur vereinzelt möglich waren. Die Beklagte hat auch trotz Aufforderung die beigefügten METAR-Daten nicht näher erläutert. Es kann auf der Grundlage des Beklagtenvortrages weiterhin nicht geprüft werden, in welchem Ausmaß Nebel zur geplanten Abflugzeit in Düsseldorf herrschte und inwieweit er einem planmäßigen Start entgegenstand.

Überdies – ohne dass es darauf ankäme – ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte alle ihr zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Ankunftsverspätung ergriffen hat. Hierzu fehlt jeglicher Vortrag.

2.

Die Zinsforderung folgt aus Verzug gemäß §§ 280, 286, 288 Abs. 1 BGB. Die Beklagte befand sich aufgrund der Aufforderung mit Schreiben vom 19.11.2021 unter Fristsetzung bis zum 10.12.2021 nach Fristablauf in Verzug mit der Zahlung der begehrten Ausgleichsleistung.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf 400,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Da mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwerde von über 600,00 EUR erreicht ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung ist danach nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt oder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, weil keine der Parteien durch dieses Urteil hinsichtlich eines Werts von über 600,00 EUR beschwert ist und das Gericht die Berufung auch nicht zugelassen hat, § 511 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO.

